

81. Müssen rückständige Aktienbeträge von allen Aktionären gleichmäßig eingefordert werden?

§ 218.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Oktober 1914 i. S. D. L. (Bekl.) w. die
Elbsandstein-Industrie-A.-G., jetzt deren Konkursverwalter (Kf.).
Rep. II. 148/14.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die jetzt in Konkurs verfallene Klägerin ist eine Aktiengesellschaft. Der Beklagte hat als Mitgründer zehn Aktien zu je 1000 *M* gezeichnet und 25 % des Betrages eingezahlt. Die Klägerin hat durch die öffentlichen Anzeigen vom 30. Januar 1913 diejenigen Aktionäre, die die übrigen 75 % ihrer Bareinlage nicht geleistet hatten, unter Angabe bestimmter Aktiennummern, worunter die des Beklagten angeführt sind, aufgefordert, diese rückständigen Einzahlungen binnen einer Woche zu leisten. Sie hat, da der Beklagte nicht zahlte, im Urkundenprozeß gegen ihn Klage auf 7500 *M* nebst Zinsen erhoben. Der Beklagte hat eingewendet, daß nicht alle Aktionäre, deren Einzahlungen rückständig wären, zur Zahlung aufgefordert seien, und daß die Aufforderung deswegen keine ordnungsmäßige sei.

Das Landgericht hat die Klage als im Urkundenprozeß unstatthaft abgewiesen, weil die Klägerin nicht durch Urkunden nachweisen könne, daß auf die in den öffentlichen Anzeigen nicht genannten Aktien der eingeforderte Betrag bezahlt sei. Das Oberlandesgericht hat auf Berufung den Beklagten unter Vorbehalt seiner Rechte der Klage gemäß verurteilt. Seine Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Allerdings sind die Organe einer Aktiengesellschaft verpflichtet, deren Rechte und Interessen in bezug auf die Einzahlung der Aktienbeträge gegenüber allen Aktionären gleichmäßig wahrzunehmen. Sie sind hierfür der Gesellschaft verantwortlich. Das ist zweifellos. Aber eine Vernachlässigung dieser Pflicht berechtigt nicht den einzelnen Aktionär, von dem der Betrag seiner Aktie eingefordert wird, zu einer Einrede gegenüber der Gesellschaft. Die Verbindlichkeit zur Einzahlung dieses Betrages beruht auf einem einseitigen Schuldverhältnisse des Aktionärs zur Gesellschaft. Der Aktionär kann keine Einrede daraus herleiten, daß andere gleichgestellte Schuldner ihre Verbindlichkeit gegenüber der Aktiengesellschaft nicht erfüllen. Er kann ebensowenig eine Einrede darauf begründen, daß die Organe der Aktiengesellschaft ihre Pflicht zur ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte in bezug auf die Einziehung der übrigen rückständigen Aktienbeträge nicht erfüllen.

Voraussetzung der Fälligkeit der zu leistenden Einzahlung ist allerdings ihre dem § 218 Abs. 3 HGB. entsprechende Einforderung

durch die Organe der Gesellschaft. Deswegen ist vom Oberlandesgericht mit Recht geprüft worden, ob eine solche Aufforderung im Streitfall auf gültige Weise erlassen ist. Die geschehene Aufforderung entspricht aber den Vorschriften der Satzung und des Gesetzes. Sie wird auch von dem Beklagten nur deswegen beanstandet, weil sie nicht an alle Aktionäre gleichmäßig gerichtet sei. Das ist jedoch vom Gesetze nicht vorgeschrieben. Es ist weder im § 218 ausgesprochen, noch ist es aus dem Zusammenhange des Gesetzes zu entnehmen, daß die Aufforderung zur Einzahlung der Aktienbeträge an alle rückständigen Aktionäre gleichzeitig ergehen muß. Im Gegenteil weist die verschiedene Fassung der §§ 218 und 219, wenn auch nicht mit Bestimmtheit, so doch mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß der Gesetzgeber die Aufforderung zur Einzahlung als ein gegenüber dem einzelnen Aktionär vorzunehmendes Rechtsgeschäft, die Reduzierung dagegen als ein nur gleichzeitig gegenüber sämtlichen säumigen Aktionären zulässiges Verfahren erachtet hat. Zudem ergibt der Kommissionsbericht zum HGB. von 1897 (Hahn, Materialien S. 591), daß man sich in den Verhandlungen der Kommission eine verschiedenartige Behandlung der Aktionäre als möglich und, sofern sie im Interesse der Gesellschaft liegt, als berechtigt vorgestellt hat. Auch innere Gründe sprechen in keiner Weise dafür, die Pflicht des einzelnen Aktionärs zur Leistung des ausstehenden Aktienbetrages davon abhängig zu machen, daß dieser von allen gleichgestellten Aktionären gleichmäßig eingefordert wird. Vielmehr müßte es zu bedenklichen und für die Gesellschaft möglicherweise gefährlichen Verwickelungen führen, wenn jeder Aktionär das Recht hätte, gegenüber dem an ihn gerichteten Anspruch auf Zahlung des Aktienbetrages Einreden aus dem Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu anderen Aktionären zu entnehmen und die Gesellschaft in einen Streit darüber zu verwickeln, ob andere Aktionäre den Betrag ihrer Einlagen noch schulden oder schon getilgt haben.

Die Sicherheit gegen eine pflichtwidrig ungleichmäßige Behandlung der einzelnen Aktionäre muß in der Verantwortlichkeit des Vorstandes und Aufsichtsrats gegenüber der Generalversammlung gefunden werden. Außerdem ist es natürlich jedem Aktionär unbenommen, geltend zu machen, daß die an ihn gerichtete Aufforderung gegen die §§ 226 oder 826 HGB. verstoße. Dies steht hier nicht

in Frage. Der Beklagte hat nur behauptet, daß in der veröffentlichten Aufforderung gewiß noch nicht volleingezahlte Aktien ohne Grund ausgelassen seien. Dies berechtigt ihn, auch wenn es richtig ist, nicht, die Zahlung des auf seine Aktien unstreitig noch rückständigen Betrages zu verweigern.“